Bundesrat Drucksache 752/90

02.11.90

Fz

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur steuerlichen Förderung besonders schadstoffarmer Personenkraftwagen mit Dieselmotor

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 233. Sitzung am 30. Oktober 1990 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses (7. Ausschuß) - Drucksache 11/8320 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung besonders schadstoffarmer Personenkraftwagen mit Dieselmotor

- Drucksache 11/8004 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 23.11.90
Erster Durchgang: Drs. 558/90

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Drucksache 752/90

GESETZ ZUR STEUERLICHEN FÖRDERUNG BESONDERS SCHADSTOFFARMER PERSONENKRAFTWAGEN MIT DIESELMOTOR

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

§ 3e des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz vom (BGBl. II S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

2. Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Personenkraftwagen mit Selbstzündungsmotor, die in der Zeit vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Juli 1992 erstmals zum Verkehr zugelassen worden sind und die den Vorschriften der Anlage XXIII zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung oder bei weniger als 1 400 Kubikzentimetern Hubraum den durch die Richtlinie 89/458/EWG (ABl. EG Nr. L 226, S. 1) geänderten Vorschriften des Anhanges I der Richtlinie 70/220/EWG entsprechen und außerdem einen gemäß den Vorschriften der Anlage XXIII zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ermittelten Partikelgrenzwert von 0,08 g/km einhalten, werden ab 1. September 1990 oder ab dem späteren Tag der ersten Zulassung zeitlich befristet von der Steuer befreit.

In den Fällen des Absatzes 2 ist die Steuer für denjenigen Halter neu festzusetzen, für den das Fahrzeug am 1. September 1990 zugelassen ist oder, sofern das Fahrzeug am 1. September 1990 stillgelegt war, für den das Fahrzeug danach als ersten wieder zugelassen wird. Eine Neufestsetzung für frühere Halter des Fahrzeugs unterbleibt; dies gilt auch dann, wenn ein früherer Halter für das Halten des Fahrzeugs Steuern entrichtet hat. Die Steuerbefreiung endet unabhängig von einer vorübergehenden Stillegung für Personenkraftwagen mit Hubraum

bis	1 000 ccm	nach 1 Jahr 10 Monaten,
über 1 000 bis zu	1 100 ccm	nach 1 Jahr 8 Monaten,
über 1 100 bis zu	1 200 ccm	nach 1 Jahr 7 Monaten,
über 1 200 bis zu	1 300 ccm	nach 1 Jahr 5 Monaten,
über 1 300 bis zu	1 400 ccm	nach 1 Jahr 4 Monaten,
über 1 400 bis zu	1 500 ccm	nach 1 Jahr 3 Monaten,
über 1 500 bis zu	1 600 ccm	nach 1 Jahr 2 Monaten,
über 1 600 bis zu	1 700 ccm	nach 1 Jahr 1 Monaten,
über 1 700 bis zu	1 900 ccm	nach 1 Jahr,
über 1 900 bis zu	2 100 ccm	nach 11 Monaten,
über 2 100 bis zu	2 400 ccm	nach 10 Monaten,
über 2 400 bis zu	2 700 ccm	nach 9 Monaten,
über 2 700 bis zu	3 100 ccm	nach 8 Monaten,
über 3 100 bis zu	3 600 ccm	nach 7 Monaten,
über 3 600	ccm	nach 6 Monaten.

752/90

(3) Unabhängig vom Tag der Erstzulassung eines Personenkraftwagens wird die Steuerbefreiung nach Absatz 2 gewährt, wenn die in Absatz 2 genannten technischen Voraussetzungen nach den Feststellungen der Zulassungsbehörde in der Zeit vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Juli 1992 nachträglich erfüllt werden."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bundesrat Drucksache 752/90 (Beschluß)
09.11.90

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz zur steuerlichen Förderung besonders schadstoffarmer Personenkraftwagen mit Dieselmotor

Der Bundesrat hat in seiner 624. Sitzung am 09. November 1990 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 30. Oktober 1990 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946